

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2004**

1. Haushaltssatzung

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW S. 254), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 11. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.326.610€
in der Ausgabe auf	11.326.610 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.278.100 €
in der Ausgabe auf	3.278.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

192 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf

381 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

403 v. H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 25.03.2004 angezeigt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.04.2004 die Frist gem. § 79 Abs. 5 Satz 3 GO NW vorzeitig beendet. Bedenken gegen die in der Haushaltssatzung getroffenen Festsetzungen wurden nicht erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.04.2004 bis 28.04.2004 im Rathaus, Zimmer 4, Hauptstraße 24, Ostbevern, während der Dienstzeiten

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
montags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO VW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, den 08.04.2004

In Vertretung

Heinz Nünning
Allgemeiner Vertreter